

Neueinstufung von Verpackungen, neue Verpflichtungen

Am 1.1.2015 treten die Verpackungsverordnung und AWG-Bestimmungen zu Verpackungen in Kraft. Mit diesen Änderungen ist zu erwarten, dass auch mehr Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen zu Verfügung stehen werden.

Mit der neuen Rechtslage wird eine Definition für Haushaltsverpackungen bzw. gewerblichen Verpackungen - damit ändert sich die Systematik der Abgrenzung von Verpackungen- und der Begriff des Primärverpflichteten eingeführt. Bei dem Primärverpflichteten handelt es sich um den Abpacker, Importeur von verpackten Waren, Hersteller/Importeur von Serviceverpackungen, Eigen Importeur und den ausländischen Fernabsatzhändler. Damit können sich auch neue Verpflichtungen für Unternehmen ergeben.

Ab 1.1.2015 werden Verpackungen in Haushalts und Gewerbeverpackungen aufgrund von physikalischen Kriterien (Gewicht, Größe und Volumen) und nachdem Anfall unterteilt.

Was sind Haushaltsverpackungen?

Es geht um ein

a) physikalisches Kriterium:

Fläche $\leq 1,5 \text{ m}^2$

Hohlkörper: Volumen $\leq 5 \text{ l}$

EPS (expandiertes Polystyrol): Masse $\leq 0,15 \text{ kg}$

UND um die Anfallstelle:

b) üblicherweise entweder in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen anfallend (wobei als vergleichbare Anfallstellen zB Gaststätten, Krankenhäuser, Kleinstunternehmen, etc. gelten).

Gewerbeverpackungen

sind alle anderen Verpackungen.

AUSNAHME FÜR PAPIER/PAPPE/KARTON/WELLPAPPE

Hier gilt statt des physikalischen Kriterium die Definition der Verkaufsverpackung und Transportverpackung wie bisher.

Eine Übersicht über die mit den neuen rechtlichen Vorgaben einhergehenden Änderungen finden Sie im beiliegenden Entscheidungsbaum:

Die erste Frage die zu stellen ist, ist welche Verpackungen verwendet werden. Diese Frage kann in erster Näherung aufgrund des „Größen Kriteriums“ beantwortet werden und Verpackungen in Haushaltsverpackungen und Gewerbeverpackungen aufgeteilt werden.

Im zweiten Schritt sind die Verpackungen den Produktgruppen der Abgrenzungsverordnung zu zuordnen, denn die dort festgelegten Quoten verschieben teilweise Verpackungen aus dem Haushaltsbereich in den Gewerbebereich und umgekehrt.

Handelt es sich nur um Gewerbeverpackungen ändert sich wenig. Der Inverkehrbringer von Gewerbeverpackungen kann für die Entsorgung der Verpackungen selber sorgen (Selbsterfüller) und ggf. fehlende Mengen bei einem System entpflichten (Komplementärmengenlizenzierung) oder freiwillig für all seine Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem für Gewerbeverpackungen teilnehmen. Die rechtsverbindliche Erklärung muss auch weiterhin abgegeben werden.

Handelt es sich bei den verwendeten Verpackungen um Haushaltsverpackungen ist im ersten Schritt zu klären welche Rolle das Unternehmen hat, also ob und wenn ja welche Art von Primärverpflichteter es ist.

Handelt es sich bei dem Unternehmen um einen Abpacker/Abfüller mit Sitz in Österreich, einen Importeur von verpackten Waren, einen Hersteller/Importeur von Serviceverpackungen oder um einen ausländischen Versandhändler besteht für die verwendeten Haushaltsverpackungen eine Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen.

Wenn die vorgelagerte Vertriebsstufe, das kann ein Verpackungshersteller oder im Falle des Importes der ausländische Produzent/Lieferant sein, nachweislich für die Lizenzierung gesorgt hat, entfällt die Teilnahmepflicht des Primärverpflichteten. Hier ist eine Bestätigung an den Primärverpflichteten weiterzugeben.

Handelt es sich beim Primärverpflichteten um den Eigenimporteur betreffend Haushaltsverpackungen, kann dieser die bei ihm anfallenden Verpackungen selbst entsorgen. Er hat eine Anlage 3 -Meldung nach VVO an das BMFLUW zu machen oder an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen.

Besteht für das Unternehmen eine Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen ist zu klären ob ein bestehender Lizenzierungsvertrag adaptiert oder ob ein neuer abgeschlossen werden muss. Dabei sollten die Angebote aller Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen eingeholt werden.

Eine Weitergabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für Haushaltsverpackungen ist nicht nötig (Außer wenn die vorgelagerte Stelle die Lizenzierung durchführt).

Alternativ dazu kann ein Primärverpflichteter nur vorlizenzierte Verpackungen einsetzen, damit entfällt für ihn die Systemteilnahmepflicht und er braucht auch keinen Vertrag mit einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen abschließen. Hier ist eine Bestätigung der vorgelagerten Vertriebsstufe über die Lizenzierung an den Primärverpflichteten weiterzugeben.

Ist das Unternehmen eine vorgelagerte Vertriebsstufe (Verpackungshersteller, ausländischer Lieferant) kann es freiwillig die Lizenzierung übernehmen. Auch hier ist zu klären ob ein bestehender Lizenzierungsvertrag adaptiert oder ob ein neuer abgeschlossen werden muss. Dabei sollten die Angebote aller Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen eingeholt werden.

Eine verpflichtende Teilnahme der vorgelagerten Vertriebsstufe an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen besteht nicht.

Wenn die vorgelagerte Vertriebsstufe für die Lizenzierung sorgt, ist das dem Primärverpflichteten schriftlich zu bestätigen.

Die voraussichtlich ab 1.1.2015 zu Verfügung stehende Sammel- und Verwertungssysteme sind:

ARA Altstoff Recycling Austria
Mariahilferstraße 123, 1060 Wien
Tel: 01-599 97-0
E-Mail: office@ara.at

Web: <http://www.ara.at>

BONUS HOLSYSTEM für Verpackungen Ges.m.b.H.&Co KG

Georg Pirmoser Str. 2, 6330 Kufstein

Tel: 05372-61082

E-Mail: team@bonus.at

Web: <http://bonus.at>

GUT GmbH

Webgasse 29/2, 1060 Wien

Tel: 01- 890 88 25-0

E-Mail: office@gut.at

Web: <http://www.gut.at>

INTERSEROH Austria GmbH

Ungargasse 35, 1030 Wien

Tel: 01-7142005-7220

E-Mail: kundenberatung@interseroh.at

Web: <http://www.interseroh.at>

LANDBELL Austria Gesellschaft für
nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH

Harmoniegasse 9/3, 1090 Wien

Tel: 01-2350140-0

E-Mail: info@landbell.at

Web: <http://landbell.at>

RECLAY Österreich GmbH

Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien

Tel: 01-9949969-20

E-Mail: tanzer@reclay-group.com

Web: <http://www.reclay.at>